

zu XIII VERTEIDIGUNG

zu 1 Die Nutzung der im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen vorhandenen größeren militärischen Anlagen bringt Belästigungen und Behinderungen für die Bevölkerung, insbesondere durch Lärm- und Luftverunreinigungen, mit sich (siehe auch B XII 2.3).

In Einzelfällen sind Verunreinigungen des Grundwassers nicht auszuschließen, wie u. a. auch im „Wissenschaftlichen Gutachten zu ökologischen Planungsgrundlagen im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen“ dargestellt wurde.

Die genannten Belastungen sind im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen und insbesondere in der engeren Verdichtungszone aufgrund hoher Bevölkerungsdichten größer (großer Verdichtungsraum ca. 670 Ew/km², engere Verdichtungszone ca. 1.200 Ew/km², Region 7 395 Ew/km², Region 8 84 Ew/km²) als in anderen Teilen der Region oder in anderen Regionen.

Auch den durch die große Bevölkerungszahl bedingten Bedarf an geeigneten Freiräumen für die Erholungsnutzung gilt es zu berücksichtigen.

Wegen ihres großen Flächenbedarfes stehen die größeren militärischen Anlagen teilweise auch einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und verkehrsmäßigen Erschließung entgegen. Mögliche Erweiterungen bestehender derartiger Einrichtungen gilt es daher zu verhindern. In Einzelfällen ist eine Überprüfung erforderlich, ob eine Verlegung aus dem großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen erreicht werden kann. Verkehrsbehinderungen, Explosionsgefahr sowie die Waldbrandgefahr, insbesondere in den Reichswäldern sind weitere Gesichtspunkte, die eine solche Forderung gerechtfertigt erscheinen lassen. Eine entsprechende Zustimmung des Bundesministeriums für Verteidigung wird allerdings nur dann zu erwarten sein, wenn dies aus militärischen Gründen vertretbar erscheint, Ersatzgelände beschafft und über die Verlegungskosten eine annehmbare Regelung gefunden werden kann.

zu 2 Insbesondere der Süden der Region ist durch Auswirkungen militärischer Tiefflüge erheblich belastet.

Dies lässt die Forderung gerechtfertigt erscheinen, militärische Tiefflüge möglichst von Gebieten fernzuhalten, die für die Erholung der Bevölkerung und für den Fremdenverkehr von besonderer Bedeutung sind (vgl. B IV 2.7.2, 2.7.3 und B VII 2).